KREIS OTTWEILER

OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „AUF DEM LEHBESCH"
FLUR 41 UND 42

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt gemäß (§ 2 Abs. 1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1963 (BGBl. I S. 636) durch Aushang vom 23. November 1965 bis einschließlich 23. Dezember 1965 bekanntgemacht worden.

Die Unterrichtung erfolgte durch Aushang vom 23. November 1965 bis einschließlich 23. Dezember 1965 gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 8. 12. 1965 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ottweiler, 23. NOVEMBER 5.

Der Stadtrat
Der Bürgermeister

Der Landrat
des Kreises Ottweiler

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches

1. Geltungsbereich
2. Art der Baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
      2.1.1 zulässige Anlagen
      2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   2.2. Baugebiet
      2.2.1 zulässige Anlagen
      2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse
   3.2 Grundflächenzahl
   3.3 Geschoßflächenzahl
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Verkehrsflächen
9. Flächen für den Gemeinbedarf
10. Grünflächen
11. Wasserflächen
12. Flächen für die Landwirtschaft
13. Wasserwirtschaftliche Flächen
14. Flächen für die Forstwirtschaft
15. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
16. Versorgungsanlagen
17. Grünordnung
18. Bepflanzung
19. Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
20. Wasserläufer
21. Nutzungsschablone

Bestandteile
Rechtsgrundlage
Inhalt
Verfahrensvermerke
Begründung
Bebauungsplan
Satzung
Gemeinde
Kreis
Bezirksregierung
Entwurf
Auslegung
Bekanntmachung
Beschluß
Genehmigung
Inkrafttreten
Ausfertigung
Anzeige
Verfahrensvermerke
Aufstellung
Unterrichtung
Beschluß